

Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Hofheim e.V.

§ 1
Name, Sitz

Die Ortsgruppe Hofheim e.V. ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg unter Nr. 664 eingetragenen Bezirks Main der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Hessen.

Sie führt die Bezeichnung:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Hofheim e.V.

(Abkürzung: DLRG Hofheim e.V.)
mit Sitz in Hofheim am Taunus

Die Ortsgruppe Hofheim e.V. wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2
Zweck

- (1) Die DLRG Hofheim e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG, selbstständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Aufgabe der DLRG Hofheim e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Massnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Massnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichtes
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Funkern, Tauchern und

- Rettungstauchern, sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Förderung des kulturellen Lebens
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
- (4) Die DLRG Hofheim e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der DLRG Hofheim e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der DLRG Hofheim e.V. Die DLRG Hofheim e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten gewähren.
- (6) Die DLRG gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Hofheim e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, und Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG Hofheim e.V., sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten. Die Eintrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der DLRG Hofheim e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.

- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beiträge mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind. Des Ausschluss regelt die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung.
- (6) Die Mitglieder haben Regelbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (7) Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder wird die DLRG Hofheim e.V. nicht verpflichtet.
- (8) Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Hofheim e.V., so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum (Ausweise usw.) unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.
- (9) Wegen schuldhaften Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigen Verhalten kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmassnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen
 - Rüge
 - Verweis
 - Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennungen von Ehrungen
 - Zeitlicher oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandene Kosten ganz oder Teilweise auferlegt werden

§ 5 Gliederung

§ 6 Verhältnis zur übergeordneten Gliederung

- (1) Der Bezirk Main ist berechtigt die Tätigkeit der Gliederung zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2)
 - a) Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der DLRG Hofheim e.V. ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten
 - b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften untergeordnete Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind den übergeordneten Gliederungen zuzuleiten:
 - a) Technischer Jahresbericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresbericht nebst angeordneten Unterlagen
 - d) Sämtliche fälligen Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederung.
- (4) Der DLRG Hofheim e.V. ist, wenn sie den Verpflichtungen aus Abs. 3a bis e unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in Rat und Tagung der übergeordneten Gliederung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin an versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.

- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonders Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Hofheim e.V. dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Hofheim e.V.. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
- (2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung unter Vereinsnarichten und im Schaukasten am Hallenbad) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemässer Einladung Beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Hofheim e.V. und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Die Wahl von Delegierten
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Festlegung der Finanzrichtlinien
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Beitragserhöhungen unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 6
- Satzungsänderungen
- Auflösung der DLRG Hofheim e.V.

- (7) Der Vorsitzende der DLRG Hofheim e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von stimmberechtigten Mitgliedern auf verlangen eingesehen werden kann; sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Bezirksrat

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Hofheim e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Ordnungen und Richtlinien/Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsfähigkeit verantwortlich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Den Vorstand bilden:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Technischer Leiter ev. Stellvertreter
 - e) Jugendwart ev. Stellvertreter
 - f) Bis zu drei Beisitzer

Er kann erweitert werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nachweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (3) Der Kassenwart darf nicht zugleich Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender -, der stellvertretende Vorsitzende darf nicht zugleich Vorsitzender der Ortsgruppe sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme des Abs. 3 in Personalunion besetzt werden.
- (5) Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim, wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Leiter der DLRG-Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Sollte keine Jugendversammlung zusammenkommen., kann durch die Mitgliederversammlung ein Jugendwart gewählt werden.
- (7) Der Vorstand wird im Jugendausschuss eines seiner Mitglieder vertreten.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftl. Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Kommission

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgrenzende Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann ein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnend.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für die DLRG Hofheim e.V. der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
- (3) Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG.

§ 13 Prüfung

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Hofheim e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie ist für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 14 DLRG-Material

- (1) Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG Hofheim e.V. benötigte DLRG-Material ist von der Materialstelle der DLRG zu beziehen. Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des DLRG-Materials ist der Geschäftsführer oder ein Delegierter verantwortlich.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG, sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt in München für die DLRG warenrechtlich geschützt. Ausnahmen bezüglich Nutzung durch die Gliederung regeln die Standards der DLRG, die durch den Präsidialrat erlassen werden.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindend geregelt.

§ 16
Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17
Entfällt

§ 18
Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschliessen. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG Hofheim e.V. im Einklang steht mit der Satzung der übergeordneten Gliederung. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen-. Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 19
Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Hofheim e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ist ein zu diesem Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist –abzuweichend von § 8 (3) – eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Hofheim e.V. fällt deren Vermögen der übergeordneten gemeinnützigen DLRG-Gliederung zu, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu

verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Gemeinnützigen Zwecks.

§ 20 Verabschiedung

Diese Satzung wurde am 05.03.1994 während einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und durch den Landesverband am 26.03.1994 genehmigt.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.

Hofheim am Taunus
05.03.1994